S 51 R 300/11

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Niedersachsen-Bremen

Sozialgericht Landessozialgericht Niedersachsen-

Bremen

Sachgebiet Rentenversicherung

Abteilung

Kategorie Urteil

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen S 51 R 300/11 Datum 13.08.2014

2. Instanz

Aktenzeichen L 12 R 193/18 Datum 24.01.2020

3. Instanz

Datum -

Die Berufung der Kl \tilde{A} ¤gerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 13.8.2014 wird zur \tilde{A} ½ckgewiesen.

Auà ergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung.

Die am 30.4.1963 geborene Klägerin hat keine abgeschlossene Berufsausbildung und war zuletzt bis Juni 2009 als Pflegeassistentin beschäftigt. Mit Bescheid vom

2.2.2012 stellte die DAK-Gesundheit â□□ Pflegekasse â□□ bei der Klägerin die Pflegestufe I ab dem 1.3.2011 fest. Nach eigenen Angaben der Klägerin stellte die Pflegekasse für den Zeitraum ab November 2012 die Pflegestufe II fest. Mit Bescheid vom 5.12.2016 leitete Pflegekasse die Klägerin mit Wirkung ab dem 1.1.2017 von der Pflegestufe 2 in den Pflegegrad 4 über. Bereits mit Bescheid vom 12.6.2013 stellte das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie zudem bei der Klägerin ab dem 6.2.2013 einen Grad der Behinderung (GdB) von 80 fest und erkannte die Merkzeichen G, B und H zu. Mit Bescheid vom 11.4.2019 erhöhte sie den GdB ab dem 12.12.2018 auf 90.

Am 12.8.2009 stellte die Klägerin bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung. Als die ihrer Meinung nach die Erwerbsminderung begründenden Gesundheitsstörungen gab sie Depressionen und Rþckenleiden an.

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens holte die Beklagte zunĤchst ein nervenĤrztliches Gutachten des Neurologen und Psychiaters Dr. D. vom 14.10.2009 ein. Danach kann die KlĤgerin mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in einem Umfang von sechs Stunden und mehr überwiegend im Stehen, Gehen oder Sitzen ausüben. AnschlieÃ∏end holte die Beklagte eine Stellungnahme ihres beratungsärztlichen Dienstes (BÃ∏D, Dr. E.) vom 20.10.2009 sowie einen Befundbericht der behandelnden ̸rztin F., FachÃxrztin für Psychiatrie, vom 21.12.2009 sowie von der G. -Klinik in Bad Zwischenahn vom 3.4.2010 ein. Der Beklagten lag des Weiteren ein Ä\(\text{\pirat}\)rztlicher Entlassungsbericht der H. vom 2.6.2010 über eine RehabilitationsmaÃ∏nahme vom 21.4. bis 2.6.2010 vor. Danach kann die KlĤgerin leichte Arbeiten, zeitweise im Stehen und Gehen sowie überwiegend im Sitzen in einem Umfang von sechs Stunden und mehr ausüben. Häufiges Bücken, Hocken, Knien, Heben, Tragen und Bewegen von Lasten von mehr als zehn Kilogramm, inhalative Belastungen, Hautkontakt mit Allergenen und Reizstoffen, langes Gehen, TÄxtigkeiten mit erhĶhten Anforderungen an die KontaktfĤhigkeit, TĤtigkeiten mit erhĶhten Anforderungen an die Umstellungs- und Anpassungsfänkligkeit, Täxtigkeiten mit erhĶhter Stressbelastung, Treppensteigen und überwiegendes Stehen sollten vermieden werden. Letztlich holte die Beklagte noch eine weitere Stellungnahme des B̸D (Dr. I.) vom 19.8.2010 ein.

Mit Bescheid vom 2.9.2010 lehnte die Beklagte schlieà lich den Antrag der Klägerin ab. Zur BegrÃ⅓ndung fÃ⅓hrte sie aus, dass die Einschränkungen, die sich aus den Erkrankungen oder Behinderungen der Klägerin (Posttraumatische Belastungsstörung, lumbale und sonstige Bandscheibenschäden mit Radikulopathie, Asthma bronchiale sowie schädlicher Gebrauch von Alkohol) ergäben, nicht zu einem Anspruch auf eine Rente wegen Erwerbsminderung fÃ⅓hrten, da die Klägerin in der Lage sei, mindestens sechs Stunden täglich unter den Ã⅓blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes erwerbstätig zu sein.

Gegen den Ablehnungsbescheid legte die Kl \tilde{A} x gerin am 27.9.2010 Widerspruch ein. Zur Begr \tilde{A} 1 4 ndung f \tilde{A} 1 4 hrte sie aus, dass ihre Erkrankungen und deren

Auswirkungen nicht ausreichend gewürdigt worden seien. Diesbezüglich nahm sie Bezug auf ärztliche Atteste der behandelnden Ã□rztin F. vom 27.9.2010 und Dr. J., Facharzt für Allgemeinmedizin, vom 28.10.2010, die darin ihre Auffassung zum Ausdruck brachten, dass die Klägerin erwerbsunfähig sei.

Im Rahmen des Widerspruchsverfahrens holte die Beklagte zunĤchst Befundberichte von der Psychiaterin F. vom 7.12.2010, von Dr. Becker vom 10.2.2011 sowie von dem Pneumologen Dr. K. vom 18.2.2011 ein. Des Weiteren lag ein Entlassungsbericht des L. Dr. M. â∏ Fachkrankenhaus für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik â∏ vom 20.5.2011 über eine dort vom 24.3.2011 bis 20.5.2011 durchgeführte stationäre Behandlung vor. Auf Anforderung der Beklagten erstattete der OrthopĤde N. am 19.8.2011 ein fachorthopÃxdisches Gutachten. Danach kann die KlÃxgerin leichte Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitweise im Stehen, Sitzen und Gehen vollschichtig ausüben. Zu vermeiden seien schweres Heben und Tragen, Ã∏berkopfarbeiten sowie Knien und Belastung auf Leitern. Am 1.9.2011 erstattete zudem der Neurologe und Psychiater Dr. O. ein neurologisch-psychiatrisches Fachgutachten. Danach kann die KlĤgerin leichte bis mittelschwere Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zeitweise im Stehen, Gehen und Sitzen vollschichtig ausļben. Zu vermeiden seien zu hohe Anforderungen an das Reaktions- und KonzentrationsvermĶgen, die Steuerung komplexer ArbeitsvorgĤnge sowie schweres Heben und Tragen und Zwangshaltungen. Die Beklagte holte letztlich noch eine Stellungnahme vom BÃD (Dr. P.) vom 13.9.2011 ein.

Mit Widerspruchsbescheid vom 9.11.2011 wies die Beklagte den Widerspruch der Kl \tilde{A} 1 gerin als unbegr \tilde{A} 1 4ndet zur \tilde{A} 1 4ck. Aus dem Entlassungsbericht der Q. Klinik vom 2.6.2010 sowie aus den zus \tilde{A} 1 zlich in dem Widerspruchsverfahren eingeholten Befundberichten und Gutachten erg \tilde{A} 1 ben sich keine weiteren Befunde, die zu einer \tilde{A} 1 nderung der in dem Rentenverfahren bereits getroffenen sozialmedizinischen Beurteilung f \tilde{A} 1 4hren k \tilde{A} 1 nnten.

Am 30.11.2011 hat die Klägerin Klage beim Sozialgericht (SG) Oldenburg erhoben. Zu deren Begrþndung hat sie zunächst auf ihren bisherigen Vortrag verwiesen. Sie sei weiterhin der Auffassung, dass sie keine Tätigkeiten von nennenswertem wirtschaftlichen Wert verrichten könne. Sie beziehe seit dem 1.3.2011 Leistungen der Pflegeversicherung nach der Pflegestufe I, seit November 2012 der Pflegestufe II. Hinsichtlich des Ergebnisse der seitens des SG eingeholten Gutachtens werde auf die Stellungnahmen von Dr. J. vom 13.12.2013 und von Dr. R. vom 26.11.2013 verwiesen.

Die Beklagte hat demgegenüber erwidert, dass die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rente wegen teilweiser bzw. voller Erwerbsminderung weiterhin nicht erfüllt seien. Der nach dem SGB IX festgestellte GdB sei ohne Rücksicht auf dessen Höhe bei der Prüfung des Antrages auf Rente wegen Erwerbsminderung nicht entscheidend. Der GdB sei ein MaÃ∏ für die Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Die Feststellung der Erwerbsminderung werde hingegen ausschlieÃ∏lich unter Zugrundelegung der in §Â§ 43, 240 SGB VI gesetzten Leistungsgrenzen und ggf. unter Beachtung des für den Versicherten

ma̸geblichen Berufes getroffen.

Das SG hat zur AufklĤrung des Sachverhaltes zunĤchst Befundberichte des Orthopäden Dr. S. vom 2.4.2012, des Facharztes für Nervenheilkunde T. vom 3.5.2012 und von Dr. J. vom 24.5.2012 eingeholt. Des Weiteren hat Dr. U., Arzt für Neurologie und Psychiatrie, auf Anforderung des SG am 23.12.2012 ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten erstattet. Danach kann die KlĤgerin aus neurologischer Sicht und auch unter Berücksichtigung der benannten nicht nervenĤrztlichen Diagnosen kĶrperlich leichte, nur vereinzelt noch mittelschwere Tätigkeiten im Umfang von sechs Stunden und mehr ausüben. Sie sei geistig in der Lage, nur TÄxtigkeiten mit einer einfachen Beanspruchung auszuļben. Sie könne solche Tätigkeiten nicht dauerhaft im Gehen oder Stehen verrichten, dauerhaft nur im Sitzen. Sie kA¶nnte solche TAxtigkeiten jedoch wechselweise im Gehen, Stehen oder Sitzen ausļben. Solche TĤtigkeiten kĶnnten in geschlossenen Räumen, auch im Freien, dort allerdings nur unter Witterungsschutz, ausgeübt werden. Die Klägerin könne nicht ständig, sondern nur vereinzelt in gebückter oder sonstiger Zwangshaltung tätig sein. Gleiches gelte für Tätigkeiten im Knien oder Hocken sowie bei ̸berkopfarbeiten. Das Heben und Tragen von Lasten bis fÃ⅓nf Kilogramm, vereinzelt bis zehn Kilogramm, sei zumutbar. Aufgrund der psychiatrischen Erkrankung seien TÄxtigkeiten unter einem besonderen Zeitdruck oder Stress nicht zumutbar. Akkordtätigkeiten seien strikt zu meiden. Tätigkeiten am FlieÃ∏band und an laufenden Maschinen seien ansonsten mĶglich, jedoch keine TĤtigkeiten in Nacht- oder Wechselschicht. Die Gebrauchsfänkligkeit der Hände sei nicht eingeschrÄxnkt; TÄxtigkeiten auf Gerļsten, Leitern und Treppen seien ebenso möglich.

Auf weitere Anordnung des SG hat sodann die OrthopĤdin V. am 20.8.2013 ein fachorthopĤdisches Gutachten erstellt. Nach deren EinschĤtzung sei die KlĤgerin aus orthopĤdischer Sicht noch in der Lage kĶrperlich leichte und gelegentlich mittelschwere TĤtigkeiten mit geistig normaler Beanspruchung und in gelegentlichem Wechsel zwischen Stehen, Gehen und Sitzen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt im Umfang von sechs Stunden und mehr zu verrichten.

AuszuschlieÄ□en seien hĤufiges Arbeiten in vornľbergeneigter oder gebļckter KĶrperposition oder anderweitigen Zwangshaltungen des Rumpfes, das Heben und Tragen von Lasten ļber zehn Kilogramm, hĤufiges Ä□berkopfarbeiten, Arbeiten mit hĤufigen Kopfumwendbewegungen, manuelle Belastungen des rechten Armes, Gewichtbelastungen des rechten Armes, hĤufiges Arbeiten in kniender oder hockender KĶrperposition, das hĤufige Besteigen von Treppen, Leitern und Gerþsten sowie eine Haltungskonstanz im Sitzen þber zwei Stunden und im Stehen und Gehen Ã⅓ber 60 Minuten. Die WegefĤhigkeit sei nicht in rentenrelevanter Weise aufgehoben.

Die Kl \tilde{A} ¤gerin hat weiterhin u.a. einen Bericht des W. â \square Rheumazentrum â \square vom 12.6.2012 \tilde{A} ½ber eine station \tilde{A} ¤re Behandlung vom 14.6. bis 22.6.2012 sowie \tilde{A} ¤rztliche Atteste der behandelnden \tilde{A} \square rzte Dr. R., Facharzt f \tilde{A} ½r Neurologie und Psychiatrie, vom 26.11.2013 und Dr. J. vom 13.12.2013 beigebracht.

Mit Gerichtsbescheid vom 13.8.2014 hat das SG die Klage abgewiesen. Seine Entscheidung hat es damit begründet, dass die Klägerin keinen Anspruch auf Zahlung einer Rente wegen Erwerbsminderung habe, da sie nicht mindestens teilweise erwerbsgemindert sei. Im Vordergrund stünden bei der Klägerin in erster Linie GesundheitsbeeintrÄxchtigungen auf psychiatrischem, in zweiter Linie auf orthopĤdischem Fachgebiet. Unter Berļcksichtigung der wĤhrend des Verwaltungs- und des Gerichtsverfahrens beigezogenen Ĥrztlichen Unterlagen und insbesondere der eingeholten Gutachten des Dr. U. und der Frau V. sei die Klägerin weiterhin in der Lage, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt sechs Stunden und mehr tÃxtig zu sein. Die vom SG beauftragten SachverstÃxndigen hÃxtten die Klägerin eingehend untersucht und alle Befunde sorgfältig bewertet. Die Gutachter leiteten nachvollziehbare und ýberzeugende Folgerungen aus den Untersuchungsergebnissen ab. Die Gutachten seien insbesondere auch hinsichtlich der geäuÃ∏erten Einschätzung zum Restleistungsvermögen plausibel und kongruent. Zur seitens der SachverstÄxndigen Goeing angeregten Einholung eines schmerztherapeutischen Zusatzgutachtens sehe sich das SG nicht veranlasst, zumal die Einordnung von Schmererkrankungen und deren Auswirkungen auf die LeistungsfĤhigkeit in das Fachgebiet der Psychiatrie fielen und umfassend von Dr. U. gewürdigt worden seien. Die im Nachgang zu den Begutachtungen vorgelegten Ĥrztlichen Stellungnahmen vermĶgen die gründlichen und im Einzelnen nachvollziehbaren gerichtlicherseits eingeholten Gutachten nicht wesentlich zu erschüttern. Eine atypische Summierung von Leistungseinschränkungen oder schwere spezifische Leistungsbehinderungen l\(\tilde{A}\) zgen nicht vor. Aus der Feststellung des GdB von 80 ergebe sich keine andere Entscheidung hinsichtlich der LeistungsfĤhigkeit der KlĤgerin, da diese nicht gleichbedeutend mit einem entsprechenden Herabsinken der ErwerbsfĤhigkeit sei.

Gegen den ihr am 20.8.2014 zugegangenen Gerichtsbescheid hat die KlĤgerin am 1.9.2014 Berufung eingelegt. Zu deren Begründung trägt sie vor, dass sie weiterhin geltend mache, dass sie aufgrund ihrer Erkrankungen auf psychiatrischem und orthopĤdischem Fachgebiet, jedoch auch wegen ihrer Asthmaerkrankung, auch leichteste TÄxtigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verrichten kA¶nne. Die Leistungsbeurteilung der erstinstanzlichen Gutachter werde nicht geteilt. Die Gutachterin V. habe angefļhrt, dass im Zweifelsfall die Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens diskutiert werden kanne, welches die Wechselwirkungen zwischen neurologisch-psychiatrischen BeeintrĤchtigungen und VerĤnderung des Bewegungsapparates nĤher beleuchten kĶnne. Dies sei jedoch nicht geschehen. Aus der eingereichten Bescheinigung von Dr. J. sowie dessen Befundbericht ergebe sich, dass aufgrund des Schmerzsyndroms sowie der seit Jahren bestehenden Depression, welche auch nach mehreren stationÄxren Behandlungen nicht habe gebessert werden ka ¶nnen, die Klazgerin bis auf weiteres zumindest mittelfristig über ein ausreichendes berufliches Leistungsvermögen nicht mehr verfļge. Seit dem Jahr 2011 sei eine deutliche Verschlechterung eingetreten. Nach Auffassung von Dr. J. stelle das Ergebnis des Gutachtens nur eine Momentaufnahme dar, welche nicht dem seit langer Zeit bestehenden Krankheitsbild mit allen seinen Belastungen, Schmerzen und Funktionseinbu̸en entspreche. Des Weiteren verweise sie auf die Stellungnahme von Frau F., die eine traumaspezifische Behandlung für dringend erforderlich erachte und die

Ablehnung einer Erwerbsminderungsrente auf Zeit aus fach Azrztlicher Sicht vollkommen unverst Azndlich sei und jeglichen Behandlungserfordernissen widerspreche.

Sie [die Klägerin] weist darüber hinaus erneut darauf hin, dass bei ihr ein GdB von 80 bzw. 90 festgestellt und ihr die Nachteilausgleiche â∏Gâ∏, â∏Bâ∏ und â∏Hâ∏ zuerkannt worden seien. Zudem erfülle sie ausweislich der Bescheide der Pflegekasse die Voraussetzungen für die Pflegestufe II bzw. den Pflegegrad 4. Die Klägerin verweist im Ã∏brigen auf die im Berufungsverfahren eingereichten Befunde behandelnder Ã∏rzte. Soweit eine Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Versicherungsfall ab dem 2.7.2013 zu verneinen sei, vertritt sie die Meinung, dass bereits vor dem 1.7.2013 von einer Erwerbsminderung auszugehen sei. Dies sei, neben den medizinischen Befunden, auch daraus ersichtlich, dass die Gutachter in den Fahrtkostenabrechnungen die Gutachtertermine betreffend bescheinigt hätten, dass eine Begleitung erforderlich sei bzw. die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für nicht zumutbar gehalten werde. Pflegebedürftigkeit (Pflegestufe II) und der GdB von 80 bestþnden zudem schon seit November 2012 bzw. Februar 2013.

Â

Die KlAxgerin beantragt schriftsAxtzlich,

- 1. den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Oldenburg vom 13.8.2014 und den Bescheid der Beklagten vom 2.9.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9.11.2011 aufzuheben,
- 2. die Beklagte zu verurteilen, ihr eine Rente wegen Erwerbsminderung gemäÃ□ den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt schriftsAxtzlich,

Â

Sie verweist hinsichtlich der seitens der KlĤgerin beigebrachten medizinischen Befunde im Wesentlichen auf die eingeholten Stellungnahmen des BÃ□D vom 10. und 14.11.2014 sowie 29.10.2015 (Dr. X.). Nach Wþrdigung des Ã□rztlichen Entlassungsberichts der Y. sei zwar von einer vollen Erwerbsminderung auf Zeit vom 22.5.2017 (Datum der Reha-Antragstellung) bis zum 31.12.2020 aus medizinischen Grþnden auszugehen. Allerdings könne eine Rente mangels ErfÃ⅓llung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen nicht bewilligt werden. Im fraglichen Fþnf-Jahreszeitraum lägen keinerlei Pflichtbeiträge vor.

Die Kl \tilde{A} ¤gerin hat dem Senat Entlassungsbriefe des Z. in Brake vom 19.8.2014 \tilde{A} ½ber eine station \tilde{A} ¤re Behandlung der Kl \tilde{A} ¤gerin vom 13. bis 16.8.2014 sowie des

AA. in Varel vom 24.10.2014 über eine stationäre Behandlung vom 21. bis 25.10.2014, eine Stellungnahme des behandelnden Psychotherapeuten Dr. AB. vom 13.1.2016, Arztbriefe der AC. vom 20.10.2017 über die dort stattfindende ambulante Behandlung und vom 11.4.2018 über eine stationäre Behandlung vom 29.3. bis 12.4.2018 sowie einen Befundbericht der AC. vom 1.12.2017 vorgelegt. Des weiteren hat ein Ã□rztlicher Entlassungsbericht der Fachklinik AD. in Oldenburg vom 28.11.2018 über eine vom 15.8. bis 28.11.2018 durchgeführte EntwöhnungsmaÃ□nahme vorgelegen. Danach sei die Klägerin aus nervenärztlicher Sicht sowohl für ihre letzte berufliche Tätigkeit als auch auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur unter drei Stunden leistungsfähig.

Dem Senat haben zudem VersicherungsverlĤufe / Kontoübersichten der Beklagten vom 12.6.2015, 21.6.2017 und 7.1.2019 vorgelegen.

Mit Beschluss vom 6.2.2018 hat der Senat die Berufung auf den Berichterstatter \tilde{A}^{1} /abertragen. Mit weiterem Beschluss vom 9.2.2018 hat der vormalige Berichterstatter auf Antrag der Beteiligten das Ruhe des Verfahrens bis zur Beendigung der der Kl \tilde{A} $^{\times}$ gerin mit Bescheid der Beklagten vom 24.1.2018 bewilligten medizinischen Rehabilitation angeordnet. Auf Antrag der Kl \tilde{A} $^{\times}$ gerin vom 28.11.2018 ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen <u>L 12 R 193/18</u> fortgesetzt worden.

Mit Schrifts \tilde{A} xtzen vom 29.3. und 10.4.2019 haben sich die Beteiligten mit einer Entscheidung durch Urteil ohne m \tilde{A}^{1} 4ndliche Verhandlung durch den Berichterstatter einverstanden erkl \tilde{A} xrt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des $\tilde{A}^{1/4}$ brigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Prozessakten und der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die der Entscheidungsfindung zugrunde gelegen haben.

Â

EntscheidungsgrÃ1/4nde

Der Senat konnte $\tilde{A}^{1}/_{4}$ ber die Berufung gem $\tilde{A} \approx \tilde{A} = \tilde{A}$

Die zulĤssige Berufung ist unbegrýndet, da das SG die Klage zu Recht abgewiesen hat. Die angegriffenen Bescheide der Beklagten sind nicht zu beanstanden. Zutreffend hat sie die Gewährung einer Rente wegen Erwerbsminderung abgelehnt.

Versicherte haben nach $\hat{A}\S$ 43 Abs. 1 SGB VI bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wenn sie teilweise erwerbsgemindert sind, in den letzten f \hat{A}^{1} 4nf Jahren vor Eintritt der

Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeitr \tilde{A} x ge f \tilde{A} 1 4 r eine versicherte Besch \tilde{A} x ftigung oder T \tilde{A} x tigkeit haben und vor Eintritt der Erwerbsminderung die allgemeine Wartezeit erf \tilde{A} 1 4 Ilt haben. Teilweise erwerbsgemindert sind Versicherte, die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au \tilde{A} x gerstande sind, unter den \tilde{A} 1 4 blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t \tilde{A} x glich erwerbst \tilde{A} x tig zu sein. Ein Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung setzt nach \tilde{A} x 43 Abs. 2 S. 2 SGB VI voraus, dass der Versicherte wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit au \tilde{A} x er Stande ist, unter den \tilde{A} x 4blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden t \tilde{A} x glich erwerbst \tilde{A} x tig zu sein. Erwerbsgemindert im Sinne einer vollen oder teilweisen Erwerbsminderung nach \tilde{A} x 43 Abs. 1 bzw. 2 SGB VI ist nach \tilde{A} x 43 Abs. 3 SGB VI hingegen nicht, wer unter den \tilde{A} x 4blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden t \tilde{A} x glich erwerbst \tilde{A} x tig sein kann; dabei ist die jeweilige Arbeitsmarktlage nicht zu ber \tilde{A} x 4cksichtigen.

Hinsichtlich eines etwaig anzunehmenden Leistungsfalles nach dem 1.7.2013 liegen die Voraussetzungen fļr die GewĤhrung einer Rente wegen Erwerbsminderung bereits deshalb nicht vor, da die KlĤgerin in den letzten fļnf Jahren vor Eintritt BeschĤftigung oder TĤtigkeit vorweisen kann (vgl. <u>§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 und</u> Abs. 2 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Insofern verweist der Senat zunĤchst auf die Hinweise der vormaligen Berichterstatter vom 2.9.2015 und 24.10.2016, auf die beigebrachten VersicherungsverlĤufe bzw. Kontoübersichten der Beklagten sowie deren diesbezügliche Ausführungen, die nach Aktenlage nicht zu beanstanden sind. Allein ergĤnzend weist der Senat darauf hin, dass auch unter Berücksichtigung der seitens der Agentur für Arbeit Brake gemeldeten Zeiten für die Jahre 2016 und 2017 die erforderlichen 36 Monate Pflichtbeitragszeiten ebenfalls nicht erfļllt werden, weil es sich bei den gemeldeten Zeiten nicht um Pflichtbeitragszeiten oder diesen gleichgestellte Zeiten (vgl. <u>§ 55 Abs. 2 SGB VI</u>) handelt. Darüber hinaus kommt die Verlängerung eines bei einem späteren Leistungsfalls entsprechend spÄxter anzunehmenden FÄ1/4nf-Jahres-Zeitraums durch die genannten ZeitrĤume nicht in Betracht, da diese nicht nach § 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI als Anrechnungszeiten zu bewerten sind, da sie nicht i. S. v. § 58 Abs. 2 SGB VI eine der dort genannten Zeiten unterbrochen haben bzw. keinen Anschluss an diese aufweisen. Mangels Erfüllung der erforderlichen â∏Drei-Fünftel-Belegungâ∏∏ für einen Leistungsfall nach dem 1.7.2013 ist unerheblich, ob und inwieweit sich das LeistungsvermĶgen der KlĤgerin nach diesem Zeitpunkt entwickelt hat. Die diesbezüglich im Rahmen des Berufungsverfahrens beigebrachten, den Zeitraum ab 2014 betreffenden Entlassungsberichte vermĶgen daher, selbst wenn aus ihnen sich eine andere Beurteilung des Leistungsvermå¶gens ergå¤be, keinen Rentenbezug begrå¼nden.

Hinsichtlich des Zeitraumes bis zum 1.7.2013 sind die Beklagte und das SG unter Berýcksichtigung der oben zitierten Rechtsgrundlagen und der von ihnen (ergänzend) veranlassten medizinischen Sachaufklärung rechtsfehlerfrei zu der Beurteilung gelangt, dass die medizinischen Voraussetzungen fþr den von der Klägerin verfolgten Rentenanspruch nicht vorliegen. Der Senat macht sich diese Ausfþhrungen nach eigener Prüfung zu Eigen und nimmt zur Vermeidung von

Wiederholungen darauf zunächst Bezug (<u>§Â§ 136 Abs. 3</u>, <u>153 Abs. 2 SGG</u>). Das Vorbringen der Klägerin und die Ã□berprüfung der Sach- und Rechtslage in dem Berufungsverfahren rechtfertigen keine andere Beurteilung.

Dies gilt zunächst insbesondere hinsichtlich des Vorbringens der Klägerin bezýglich der bei ihr festgestellten GdB und Pflegebedýrftigkeit. Ob und ggf. in welcher Höhe fýr eine Person ein GdB festgestellt wurde, steht mit der Frage, ob bei ihr nach rentenrechtlichen Vorschriften eine (volle) Erwerbsminderung besteht, in keinerlei Wechselwirkung, weil die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen vollkommen unterschiedlich sind (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom $8.8.2001~\hat{a}_{\Box} B9SB5/01~B$). Gleiches gilt fýr die Feststellung der Pflegestufen / Pflegegraden bzw. der Pflegebedürftigkeit nach \hat{A} § \hat{A} § 14, 15 SGB XI (a. F.), für die ebenfalls andere Kriterien gelten (vgl. dazu: Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 19.10.2006 $\hat{a}_{\Box} 12~B~04.2692$).

Die seitens der Klägerin und ihrer behandelnden Ã□rzte geäuÃ□erten Bedenken hinsichtlich der erstinstanzlich erstellten Gutachten vermag der Senat nicht zu teilen. Diese sind in sich schlüssig und nachvollziehbar. Der Senat verweist diesbezüglich insoweit zunächst erneut auf die Ausführungen des SG, macht sich diese zu Eigen und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe gemäÃ□ § 153 Abs. 2 SGG ab.

Der Argumentation der die Klägerin behandelnden Ã∏rzte, dass es sich bei den Gutachten nur um Momentaufnahmen handele, welche dem seit langer Zeit bestehenden Krankheitsbild der Klägerin nicht entsprächen, vermag der Senat nicht zu folgen. Sowohl der Sachverständige Dr. U. als auch die Sachverständige V. haben die Krankengeschichte der Klägerin bei der Erstellung ihrer Gutachten berù⁄₄cksichtigt. Des Weiteren haben sie die Klägerin nach ihren Beschwerden befragt und eine Untersuchung durchgefù⁄₄hrt. Daher ist auch die Kritik der behandelnden Ã∏rztin F. an den Gutachten nicht nachvollziehbar. Fù⁄₄r die seitens der Klägerin behauptete deutliche Verschlechterung des Beschwerdebildes gibt es nach den Gutachten ebenfalls keine Anhaltspunkte.

Zwar trägt die Klägerin hinsichtlich des Gutachtens der Sachverständigen V. richtigerweise vor, dass diese ausgeführt habe, dass im Zweifelsfall die Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens diskutiert werden könne, welches die Wechselwirkungen zwischen neurologisch-psychiatrischen Beeinträchtigungen und Veränderung des Bewegungsapparates näher beleuchten könnte. Allerdings führt die Gutachterin V. unmittelbar zuvor auch aus, dass der Sachverhalt im Grunde sowohl auf neurologisch-psychiatrischem als auch auf orthopädischem Fachgebiet geklärt sei, und unmittelbar anschlieÃ□end, dass es fraglich sei, ob sich die bei der Klägerin bestehende Situation des Antriebsmangels durch eine schmerztherapeutische Begutachtung eindeutig klären lasse. Daher und aufgrund dessen, dass sich der Gutachter Dr. U. mit den somatoformen Störungen und den bei der Klägerin bestehenden Depressionen bereits auseinandergesetzt hatte und eine weitere Sachverhaltsaufklärung nicht für erforderlich hielt, war der Sachverhalt nicht durch Einholung eines schmerztherapeutischen Gutachtens weiter aufzuklären. Letztlich folgt aus den vorgelegten Fahrtkostenabrechnungen der

Gutachter, in denen sie eine Begleitung zum Termin fýr erforderlich bzw. die Benutzung Ķffentlicher Verkehrsmittel fÃ⅓r nicht zumutbar hielten, keine andere Beurteilung des LeistungsvermĶgens der Klägerin. Die Gutachter Dr. U. und V. haben die Wegefähigkeit der Klägerin, insbesondere auch bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, in ihren Gutachten ausdrþcklich bejaht.

Anhaltspunkte fÃ $\frac{1}{4}$ r eine Summierung ungewöhnlicher LeistungseinschrÃ $\frac{1}{4}$ nkungen (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 9.5.2012 â $\frac{1}{4}$ 0 oder eine schwere spezifische Leistungsbehinderung (vgl. dazu BSG, Urteil vom 10.12.2003 â $\frac{1}{4}$ 1 B 5 R 64/02 R) sind nicht ersichtlich.

Der KlĤgerin waren in dem hier relevanten Zeitraum bis einschlieÄ□lich 1.7.2013 leidensgerechte ErwerbstĤtigkeiten unter Berýcksichtigung der in den Gutachten im Einzelnen aufgezeigten qualitativen EinschrĤnkungen noch in einem Umfang von werktĤglich mindestens sechs Stunden zumutbar. Diese EinschrĤnkungen reduzierten die ErwerbsmĶglichkeiten der KlĤgerin zwar in qualitativer, nicht jedoch in quantitativer Hinsicht, auch nicht in einem MaÃ□e, dass der Arbeitsmarkt fýr sie als verschlossen betrachtet werden musste.

Die GewĤhrung einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei BerufsunfĤhigkeit kommt vorliegend nicht in Betracht, da die KlĤgerin nach dem 1.1.1961 geboren worden ist (vgl. <u>§ 240 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI</u>). Sie muss sich daher auch insoweit auf sĤmtliche, ihr gesundheitlich noch zumutbare ErwerbstĤtigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verweisen lassen. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

Das Risiko einen leidensgerechten Arbeitsplatz zu finden, f \tilde{A} ¤llt nicht in den Aufgabenbereich der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern geh \tilde{A} ¶rt zu demjenigen der Arbeitsverwaltung (st. Rspr., vgl. BSG, Urteil vom 27.4.1979 \hat{a} \square 4 RJ 107/77).

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§Â§ 183</u>, <u>193 SGG</u> und berücksichtigt das Unterliegen der Klägerin.

Gründe für die Zulassung der Revision (§ 160 Abs. 2 SGG) liegen nicht vor.

Erstellt am: 11.08.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024